Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 2487

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Sozialpolitik
(28. Ausschuß)

über den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, GB/BHE, DP, DA eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes

- Drucksache 2301 -

A. Bericht des Abgeordneten Schütz*):

B. Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 2301 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 1. Juni 1956

Der Ausschuß für Sozialpolitik

Arndgen	Schütz
stellv. Vorsitzender	Berichterstatter

*) folgt unter zu Drucksache 2487

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Rheinallee 20, Telefon 3551

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes

- Drucksache 2301 -

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Sozialpolitik (28. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 28. Ausschusses
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Das Gesetz über Fremdrenten der Sozialversicherung an Berechtigte im Bundesgebiet und im Land Berlin, über Leistungen der Sozialversicherung an Berechtigte im Ausland sowie über freiwillige Sozialversicherung (Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz) vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 848) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes vom 21. Januar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 17) wird wie folgt geändert:	Das Gesetz über Fremdrenten der Sozialversicherung an Berechtigte im Bundesgebiet und im Land Berlin, über Leistungen der Sozialversicherung an Berechtigte im Ausland sowie über freiwillige Sozialversicherung (Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz) vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 848) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes vom 21. Januar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 17) wird wie folgt geändert:
In § 1 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „der nachstehend unter den Buchstaben a bis d bezeichneten Art“ gestrichen *und* nach dem Wort „Versicherten“ hinter einem Komma die Worte „sofern die Leistungsberechtigten sind“ eingefügt.	In § 1 Abs. 2 Nr. 2 werden 1. die Worte „der nachstehend unter den Buchstaben a bis d bezeichneten Art“ gestrichen; 2. nach dem Wort „Versicherten“ hinter einem Komma die Worte „sofern die Leistungsberechtigten sind:“ eingefügt; **3. Buchstabe d gestrichen.**

Entwurf	Beschlüsse des 28. Ausschusses
Artikel 2	Artikel 2
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.	unverändert
Artikel 3	Artikel 3
Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1952 in Kraft.	unverändert